Verordnung über die obligatorische Moderhinke-Sanierung (Klauenfäule) der Schafbestände im Kanton Glarus

Vom 18. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes vom 6. Mai 2012,¹⁾

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung legt die Massnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheit "Moderhinke" bis zur vollständigen Sanierung aller Schafbestände im Kanton Glarus und die Finanzierung fest.

Art. 2 Sanierungspflicht

¹ Die Sanierung von Moderhinke ist für alle Schafbestände im Kanton obligatorisch. Sie erfolgt gestützt auf die Technischen Weisungen für das Moderhinke-Sanierungsprogramm des Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK).

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Sanierung erfolgt unter der Aufsicht des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Er oder sie erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 4 Auftrag an BGK

¹ Dem BGK wird der Auftrag erteilt, die Moderhinke-Sanierung auch in all jenen Beständen im Kanton durchzuführen, deren Halter oder Halterinnen nicht Mitglied des BGK sind.

Art. 5 Kontrollorgane

- ¹ Jedem Schafhalter oder jeder Schafhalterin, dessen oder deren Bestand nicht bereits als moderhinkefrei anerkannt ist, wird ein Klauenkontrolleur oder eine Klauenkontrolleurin des BGK zugeteilt. Dieser oder diese begleitet und überwacht die Sanierung.
- ² Die abschliessenden Klauenkontrollen im ersten und zweiten Sanierungsjahr erfolgen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin mit Anerkennung durch den BGK.
- ³ Der Schafhalter oder die Schafhalterin hat die Kontrollorgane gemäss den Absätzen 1 und 2 bei deren Tätigkeiten zu unterstützen.

SBE 2013 29 1

¹⁾ GS IV G/3/2

IX D/633/6

Art. 6 Zeitliche Vorgaben

- ¹ Die Sanierung beginnt spätestens im Herbst 2013 (vor Beginn der Ablammungen).
- ² Die erste Sanierungsphase muss bis zum 30. April 2014 abgeschlossen sein.

Art. 7 Finanzierung

- ¹ Die Kosten der Schafhalter für die Sanierung richten sich für Mitglieder des BGK nach dessen Vorschriften.
- ² Schafhalter, die nicht Mitglied des BGK sind, entrichten dem BGK folgende Beiträge:
- a. Sockelbeitrag (1. Sanierungsjahr): 50.00 Franken;
- b. Sockelbeitrag (2. Sanierungsjahr): 40.00 Franken;
- c. Sockelbeitrag (ab 3. Sanierungsjahr): 10.00 Franken;
- d. Administrationspauschale (jährlich): 53.60 Franken;
- e. Besuchstaxe Klauenkontrolleur oder Klauenkontrolleurin BGK: 25.00 Franken:
- f. Besuchstaxe Tierarzt oder Tierarztin BGK: 33.00 Franken.
- g. Die Entschädigung des effektiven Aufwandes der Kontrollorgane gemäss Artikel 5 richtet sich nach den Vorschriften des BGK.
- ³ Die Materialkosten gehen in jedem Fall zulasten der Schafhalter.

Art. 8 Berichterstattung

¹ Das Departement Finanzen und Gesundheit informiert den Regierungsrat über den Ablauf der Sanierung und erstellt einen Schlussbericht.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.